

Satzung des Vereins
Regionalentwicklung Naturpark Zittauer Gebirge e.V.
Stand: 01.04.2022 [Vereinsgründung]

§1

Name und Sitz

- [1] Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklung Naturpark Zittauer Gebirge“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- [2] Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden einzutragen.
- [3] Der Sitz des Vereins ist Großschönau.

§ 2

Ziel, Zweck und Aufgaben

- [1] Ziel des Vereins ist es, die Regionalentwicklung in der Gebietskulisse Naturpark Zittauer Gebirge und Umland zu gestalten und zu unterstützen.
- [2] Zweck des Vereins ist die Initiierung, Unterstützung und Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung der Region des Zittauer Gebirges und seines Umlandes.
- [3] Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Tätigkeit des Vereins ist dem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat verpflichtet.

§ 3

Finanzierung und Haftung

- [1] Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- [2] Die Arbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich bzw. unentgeltlich, sofern sie nicht angestellt sind.
- [3] Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Spenden und Umlagen.
- [4] Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Zahlungs- und anderweitige Modalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt.
- [5] Durch den Verein können Fördermittel beantragt werden und für Vereinszwecke eingesetzt werden.

- [6] Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüberhinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§4

Mitgliedschaft

- [1] Mitglied des Vereins kann jede [juristische oder natürliche] Person werden.
- [2] Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt und beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes.
- [3] Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- [4] Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod [bei juristischen Personen mit deren Liquidation/Erlöschen], Austritt oder Ausschluss.
- [2] Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- [3] Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung mit weiterer Fristsetzung von einem Monat unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- [4] Die Mitgliedsbeiträge bleiben Eigentum des Vereins. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

- [1] Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung [„Lokale Aktionsgruppe“].
- [2] Für die Unterstützung seiner Arbeit kann der Verein fachbezogene Beiräte, Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Entscheidungsgremien [Koordinierungskreis] berufen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a] Änderungen der Satzung,
 - b] die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - c] die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - d] die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e] die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f] die Bildung von fachbezogenen Beiräten, Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Entscheidungsgremien und die Entscheidung über deren Geschäftsbereich, insbesondere eines Koordinierungskreises zur Entscheidung über die Förderwürdigkeit von Projekten der regionalen Entwicklung in entsprechenden Förderverfahren,
 - g] die Erarbeitung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung eines Entscheidungsgremiums [Koordinierungskreis],
 - h] Entscheidung über die regionale Entwicklungsstrategie,
 - i] Entscheidung über eigene regionale Entwicklungsprojekte,
 - j] die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vereinsvermögens.
- [2] Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail an die letzte bekannte elektronische Adresse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- [3] Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- [4] Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- [5] Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter aus den Reihen des Vorstandes und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- [6] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über die Vereinssatzung, die Beitragsordnung oder die Auflösung des Vereins können nur bei Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder gefasst werden und erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- [7] Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Bevollmächtigung eines Vertreters ist möglich.
- [8] Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- [9] Der Ablauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 8

Vorstand

- [1] Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern als vertretungsberechtigter Vorstand i.S. § 26 BGB und höchstens 7 weiteren Personen als Gesamtvorstand/erweiterter Vorstand.
- [2] Die Vorstandswahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren.
- [3] Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines. Dem Vorsitzenden des Vereins, und seinen Stellvertretern jeweils einzeln, obliegt die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Vereins nach §26 BGB.
- [4] Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber 2 x im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- [5] Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Der Vorstand kann beschließen, dass Auslagen erstattet werden.

§ 9

Niederschriften

- [1] Über die Versammlungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, welche von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen sind.
- [2] Die Niederschriften müssen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen Teilnehmer und deren Namen in Form einer Anwesenheitsliste,
 - d) Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - e) Tagesordnung,
 - f) den wesentlichen Inhalt der Verhandlung,
 - g) gestellte und zur Abstimmung gelangte Anträge,
 - h) Abstimmungsergebnis [Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen].

§ 10

Arbeitnehmer

Der Verein kann hauptamtliche Arbeitnehmer haben. Das Nähere wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Die Personalauswahl erfolgt durch den Vorstand.

§ 11

Auflösung und Zweckänderung des Vereins

- [1] Die Auflösung sowie die Zweckänderung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung und gemäß § 7 [6] beschlossen werden.
- [2] Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und die Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- [3] Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird den Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder des Vereins sind, zu

ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Schlüssel hierfür ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von den Mitgliedern am 01.04.2022 beschlossen und tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers [m/w/d] verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zittau/Mittelherwigsdorf, den 01.04.2022

*Markus Hallmann
Vorsitzender*